

DIE EINORDNUNG EINER JAGDGESELLSCHAFT UNTER DIE DSGVO UND DAS DSG

AUSGANGSSITUATION:

Die nachstehende rechtliche Stellungnahme erläutert die Frage, wie die Jagdgesellschaft gemäß dem Niederösterreichischen Jagdgesetz aus Sicht des Datenschutzes, insbesondere im Anwendungsbereich der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG), zu qualifizieren ist.

Eine Jagdgesellschaft im Sinne des § 27 NÖ Jagdgesetz wird grundsätzlich als Gesellschaft bürgerlichen Rechts verstanden. Hinsichtlich Jagdgesellschaften wird dabei oft die Interessensgemeinschaft als Grundlage für diese Gesellschaftsform gesehen¹.

Auch wenn der Jagdgesellschaft aus zivilrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Rechtspersönlichkeit zukommt (Rechte und Pflichten begründen daher nur die Gesellschafter persönlich), verleihen ihr die Landesgesetzgeber, die für die Regelung des Jagdrechts zuständig sind, gewisse Rechte und Pflichten. Damit werden die Jagdgesellschaften durch die Landesgesetzgebung in eingeschränkten Bereichen zu eigenständigen Rechtssubjekten. Dies betrifft zum Beispiel die Jagdpachtfähigkeit. Im Rahmen der einer Jagdgesellschaft zugewiesenen Rechte und Pflichten kommt ihr daher auch Rechtspersönlichkeit (als teilrechtsfähige Person) zu².

Die Zuordnung einer Jagdgesellschaft zum Privatrecht ergibt sich auch insofern, als die Gründung der Jagdgesellschaft nicht auf Gesetz oder Verordnung beruht (wie es bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts erforderlich wäre), sondern ein Gesellschaftsvertrag zugrunde liegt, der der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen ist. Letztere hat die Möglichkeit die Bildung der Jagdgesellschaft zu versagen.

Für die hier gegenständliche Einordnung einer Jagdgesellschaft im datenschutzrechtlichen Kontext ist auch noch wesentlich, dass eine Jagdgesellschaft mit keinen behördlichen (hoheitlichen) Befugnissen ausgestattet ist, sohin auch insbesondere keine Bescheide erlassen darf.

Aus alle dem ist zu schließen, dass eine Jagdgesellschaft keine Behörde oder öffentliche Stelle iSd DSGVO oder des DSG ist.

DIE ALLGEMEINE VERPFLICHTUNG ZUM DATENSCHUTZ GEM. DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG (DSGVO):

¹ Jabornegg/Resch/Slezak, GesbR Praxiskommentar (2012) zu § 1175 ABGB, S. 26.

² vgl. VwGH vom 07.09.1998, 98/10/0248.

Seit dem 25.05.2018 müssen unter anderem natürliche oder juristische Personen, die über Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheiden, die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung, aber auch jene der nationalen Datenschutzgesetze (für Österreich das Datenschutzgesetz idF BGBl. I Nr. 24/2018, abrufbar unter www.ris.bka.gv.at) beachten.

Unter **personenbezogenen Daten** versteht man alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person – vom Gesetz als betroffene Person bezeichnet – beziehen. Darunter fallen daher auch die üblichen Kontaktdaten, die man im Mobiltelefon über dort gespeicherte Personen mit sich trägt, Geburtsdaten, E-Mailadressen usw.

Von einer **Verarbeitung** spricht man, wenn diese personenbezogenen Daten erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert, aktualisiert, verändert, abgefragt, ausgelesen, übermittelt oder in einer anderen Form bereitgestellt werden. Das Tätigen einer Überweisung an eine natürliche Person beispielsweise stellt in diesem Kontext eine Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten dar.

Die typischen Aktivitäten einer Jagdgesellschaft die von der Jagdausübung, über die Vergabe von Ausgeh- und Abschussrechten, die Wildbretvermarktung, die Wildschadenregulierung, die Abhaltung von Treibjagden bis hin zur Ausrichtung von Festivitäten reichen können, verpflichten die Gesellschaft nach den nun geltenden Verordnungen und Gesetzen auch dazu, bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in diesem Zusammenhang die Bestimmungen der DSGVO und des DSG zu beachten und einzuhalten.

GRUNDSÄTZE DER DATENVERARBEITUNG:

Im Sinne des Artikel 5 DSGVO ist daher den Jagdgesellschaften anzuraten, personenbezogene Daten nur dann zu verarbeiten, wenn dafür eine vertragliche oder gesetzliche Grundlage besteht. Die Datenverarbeitung muss in jedem Einzelfall auf das nötigste Mindestmaß eingeschränkt werden. Anzumerken ist dabei, dass bereits eine geordnete Ablage von personenbezogenen Daten in Papierform unter eine Datenverarbeitung eingeordnet wird.

Nach den gesetzlichen Vorschriften können Verarbeitungsvorgänge aufgrund der darauf gerichteten Einwilligung der jeweiligen betroffenen Person erfolgen. Dies hätte aber zur Folge, dass die Jagdgesellschaften die jeweiligen Einwilligungserklärungen (also schriftliche Zustimmungserklärungen nach Belehrung, insbesondere über die Verarbeitungstätigkeit, deren Zweck und Dauer) ebenfalls nachweislich aufzubewahren und zu verwalten hätten. Derartiges wird wohl in der Praxis aufgrund des Aufwandes und der Struktur schwer lebbar sein.

In diesem Zusammenhang ist besonders auf die oft sehr freizügige Kommunikation in Whats-App Jagdgruppen, vergleichbaren Plattformen oder über Email hinzuweisen. Wenn eine Jagdgesellschaft derartige Medien nutzt oder Gruppen betreibt, sollte die Zustimmung aller Gruppenmitglieder (nachweislich) eingeholt werden. Zu beachten ist aber auch dann, dass ein Gruppenmitglied seine Zustimmung widerrufen könnte und z.B. die Löschung aller seiner Daten und Fotos fordert. Die Jagdgesellschafter als Gruppenadministratoren müssten dem Ersuchen nachweislich nachkommen.

Darüber hinaus muss darauf geachtet werden, dass die Daten nur in dem Umfang aufgenommen werden, wie sie für die jeweiligen Zwecke die die Jagdgesellschaft verfolgt, notwendig sind. Die personenbezogenen Daten müssen auch laufend auf aktuellem Stand gehalten werden, zudem müssen Vorkehrungen getroffen werden, dass sie nicht unbefugten Personen offengelegt werden.

Aufgrund der zivilrechtlichen Einordnung der Jagdgesellschafter als Gesellschaft bürgerlichen Rechts werden alle Gesellschafter der Jagdgesellschaft verpflichtet sein diese Verpflichtungen einzuhalten bzw. auf deren Einhaltung hinzuwirken.

Bei behördlichen Kontrollen haben die Gesellschafter nachzuweisen, dass die Bestimmungen des Datenschutzes auch eingehalten werden, was in der Regel nur durch schriftliche Dokumentation möglich sein wird.

FÜHRUNG EINES VERZEICHNISSES VON VERARBEITUNGSTÄTIGKEITEN:

Die DSGVO sieht mit Artikel 30 Abs. 1 DSGVO grundsätzlich die Verpflichtung für jeden Verantwortlichen, sohin auch für eine Jagdgesellschaft, vor ein Verzeichnis für Verarbeitungstätigkeiten zu führen.

Für Unternehmen oder Einrichtungen (z.B. Jagdgesellschaften), die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen, gilt hiervon jedoch eine Ausnahme, wenn die

1. Datenverarbeitung kein Risiko für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen birgt;
2. Verarbeitung nur gelegentlich erfolgt; oder
3. Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gem. Artikel 9 DSGVO nicht erfolgt.

Dazu wird erklärend ausgeführt:

ad 1.: Unter einem Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen wird zum Beispiel die automatisierte Bonitätseinstufung, ein Bonitätsscoringverfahren, ein

Betrugspräventionsverfahren usw. verstanden. Der Hintergrund ist dabei, dass die Ergebnisse einer solchen Datenverarbeitung für die betroffenen Personen sehr nachteilig sein können und daher über das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten eine Kontrolle durch die Behörde oder den Datenschutzbeauftragten leichter möglich sein soll.

ad 2.: Von einer nicht nur gelegentlichen Verarbeitung personenbezogener Daten ist dann auszugehen, wenn eine geordnete Datenverarbeitung tätig/ingerichtet ist, so wie zum Beispiel bei der Lohnabrechnung, Kundendatenverwaltung, bei der Datenauswertung von Statistiken udgl.

ad 3.: Unter die besonderen Datenkategorien gem. Artikel 9 Abs. 1 DSGVO fallen zum Beispiel Religionsdaten, Gesundheitsdaten, biometrische Daten, Daten über die sexuelle Orientierung udgl, die jeweils zur Identifizierung von Personen führen können.

Jagdgesellschaften werden sich daher in der Regel auf die obige Ausnahme von der Verpflichtung zur Führung eines Verzeichnisses über Verarbeitungstätigkeiten, berufen können. Dies insbesondere, wenn die Jagdgesellschaft nur eine einfache Struktur aufweist und die Gesellschafter, Ausgeberechtigte, der Wildbretthändler oder andere in diesem Bereich agierende Personen nicht über ein EDV-System laufend erfasst und bearbeitet werden, nicht laufend im EMailkontakt stehen udgl.

Diese Ausnahme sollte sogar für Eingaben personenbezogener Daten in das JIS-Online argumentierbar sein, weil es auch hier wegen des nötigen Jagdglücks überhaupt davon abhängt, wann bzw. wie oft die Dateneingabe erfolgt. Eine Regelmäßigkeit ist damit also nicht verbunden. Dies vor allem im Gegensatz zu einer Lohnverrechnung, die in regelmäßigen zeitlichen Intervallen stattfindet.

In diesem Zusammenhang kann daher festgehalten werden, dass für eine Jagdgesellschaft unter obigen Voraussetzungen die Führung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten aufgrund des Artikel 30 Abs. 5 DSGVO aus den genannten Gründen nicht erforderlich scheint.

BEACHTUNG DER BETROFFENENERECHTE UND EINHALTUNG TECHNISCHER MINDESTSTANDARDS:

Es wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch von den Gesellschaftern der Jagdgesellschaft die Rechte der betroffenen Personen beachtet und ernst genommen werden müssen. Unter diese Rechte fallen vor allem Auskunftsrechte, das Recht auf Löschung, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und das Widerspruchsrecht.

Üben betroffene Personen ihre Rechte aus, sollte eine zügige Bearbeitung erfolgen. So ist gem. § 42 Abs. 4 DSG jedenfalls binnen 1 Monat zu reagieren und der betroffenen Person eine Information zu erteilen.

Soweit innerhalb der Jagdgesellschaft auf elektronischen Geräten (Mobiletelefon, Laptop etc.) personenbezogene Daten gespeichert sind, ist auch ein geeigneter technischer Schutz (als Mindeststandard wird eine Firewall und ein aktueller Virenschutz zu verlangen sein) sicherzustellen. Darüber hinaus sind regelmäßige Sicherungen einzurichten, um im Fall von Datenverlusten den vorgeschriebenen Meldeverpflichtungen nachkommen zu können.

ZUSAMMENFASSUNG

Nach unverbindlicher Rechtsansicht des NÖ Landesjagdverbandes können für Jagdgesellschaften im Zusammenhang mit der DSGVO und dem DSG folgende Aussagen getroffen werden:

- Jagdgesellschaften sind keine Behörden oder öffentliche Stellen.
- Die Grundsätze der Verarbeitung pers.bezogener Daten (Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung und Rechenschaftspflicht) sind auch von den Jagdgesellschaftern einzuhalten.
- Ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten muss bei nur gelegentlicher Datenverarbeitung und Vermeidung der Verarbeitung „besonderer Datenkategorien“, nicht geführt werden.
- Betroffenenrechte und Schutzmaßnahmen sind zu beachten und einzuhalten.

Diese Stellungnahme erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und bietet nur einen möglichst kurz gehaltenen Einblick um ein Problembewusstsein zu schaffen. Die fundierte Rechtsberatung für den Jagdgesellschafter im Einzelfall kann sie aber nicht ersetzen. Es wird ausdrücklich klargestellt, dass die Ansicht von Behörden und Höchstgerichten von Einschätzungen dieser Stellungnahme abweichen kann.